

Portal 21 | Ungarn

Außergerichtliche Streitbeilegung

07.01.2019

Germany Trade & Invest (Stand: 07.01.2019)

Als zeitsparende und kostengünstige Alternative zum Gerichtsweg bietet auch die ungarische Rechtsordnung die Schiedsgerichtsbarkeit an. Ungarn und Deutschland sind etwa Vertragsstaaten des [New Yorker Übereinkommens vom 10.6.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche](#) [☞](#) (NYÜ) oder auch des [Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit](#) vom 21.4.1961.

Ausländische **Schiedssprüche** in Handelssachen aus einem Vertragsstaat des NYÜ werden nach dessen Regelungen in Ungarn zur Vollstreckung zugelassen. Entsprechende Anträge sind an das örtlich zuständige Komitatsgericht (*Megyei Bíróság*), in Budapest an das Hauptstädtische Gericht (*Fővárosi Bíróság*) zu richten (§ 74 Absatz 2 litera a des ungarischen IPR-Gesetzes).

Die Schiedsgerichtsbarkeit wurde in Ungarn im Jahr 2017 durch das neue [Schiedsgerichtsgesetz Nr. LX/2017](#) [☞](#) (englische Übersetzung: [Hungarian Act LX of 2017 on Arbitration](#) [☞](#)) grundlegend reformiert. Dieses Gesetz ist auf alle nach dem 1. Januar 2018 eingeleiteten Schiedsverfahren anwendbar. Davor galt das **Gesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit** (1994. évi LXXI. törvény a választottbíráskodásról, englische Übersetzung: [Hungarian Act LXXI of 1994 on Arbitration](#)), das den Parteien bezüglich Zusammensetzung, Kompetenzen und Verfahren des Schiedsgerichts eine weitestgehende Flexibilität eingeräumt hat.

Erforderlich ist ein schriftlicher **Schiedsvertrag**, dessen Erstreckung auch auf außervertragliche Ansprüche zulässig ist und der auch ein sogenanntes ad-hoc Schiedsgericht benennen kann. Eine gerichtliche Klage gegen einen gültigen Schiedsgerichtsvertrag ist unzulässig.

In der Sache entscheidet das Schiedsgericht durch Urteil (*ítélet*), durch Beschluss (*végzés*) bei prozessualen Gründen. Das **Schiedsgerichtsurteil** ist in der Zwangsvollstreckung dem Urteil der staatlichen Gerichte gleichgestellt (§§ 53-54 SchiedsGG). Für die Vollstreckung des Schiedsspruchs sind die Rechtsvorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung maßgeblich (hier [Gesetz Nr. LIII/1994 über die gerichtliche Zwangsvollstreckung](#)). [☞](#) Ein Rechtsweg gegen das Urteil des Schiedsgerichts ist grundsätzlich ausgeschlossen (§ 44 SchiedsGG).

Bei der landesweiten Ungarischen Handels- und Industriekammer besteht ein [angesehenes ständiges Schiedsgericht](#) (*Választottbíróság*) [☞](#), zusätzlich seit 2003 auch bei der Agrarkammer. Regionale IHKs und Agrarkammern halten demgegenüber nur Schlichtungsstellen nach dem Verbraucherschutzgesetz vor.

Weitere Informationen zu sogenannten Standard-Schiedsklauseln wie auch zu weiteren empfehlenswerten Schiedsgerichten entnehmen Sie bitte der Veröffentlichung "[Recht kompakt Ungarn](#)", die auf der Internetseite von Germany Trade & Invest kostenfrei abrufbar ist.

Germany Trade & Invest (Stand: 07.01.2019)

Mehr zu:

Ungarn
Recht

Kontakt

Marcelina Nowak

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 371

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.